A.2 - Vorschlag für eine Datenschutz-Leitlinie

der Gemeinde G. (Muster)

Stand: 11.07.2022
Version 1.1

Einleitung

Der Schutz personenbezogener Daten der Bürger/innen, der Beschäftigten sowie weiterer, mit der kommunalen Aufgabenerfüllung betroffener Personen ist für die Gemeinde G. eine gesetzliche Verpflichtung. Die Gemeine G. bekennt sich zu den Zielen des Datenschutzes sowie der Datensicherheit und setzt diese verantwortungsvoll um. Diese Leitlinie soll die Grundlagen hierfür festlegen.

Die Gemeinde G. baut ein Datenschutzmanagement-System (DSMS) auf, in dem die operativen Maßnahmen geschaffen werden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Gesetzliche Grundlagen mit Bindung für die kommunalen Verantwortlichen in Niedersachsen sind die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Justiz-Richtlinie (JI-RL), spezielle bundesrechtliche Datenschutzvorschriften (z.B. die Sozialgesetzbücher) sowie landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG).

Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die grundlegenden Ziele und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Datenschutz und der Datensicherheit in der Gemeinde G. Sie gilt für alle Beschäftigten und bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Mit der Leitlinie wird festgelegt, wie die Gemeinde personenbezogene Daten verarbeitet und mit den Daten der Betroffenen umgeht.

Unberührt bleiben mit der Personalvertretung geschlossene Vereinbarungen. Zu beachten ist die Informationssicherheitsleitlinie der Gemeinde G.

*[Optional: Geltungsbereich für Eigenbetriebe / Eigengesellschaften festlegen]*

Leitaussagen / Leitlinien

Die Gemeinde G. ist den gesetzlichen Schutzzielen der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit verpflichtet. Zur Gewährleistung der individuellen Transparenzrechte der Betroffenen wird ein Prozessablauf eingerichtet. Des Weiteren wird die Meldung etwaiger Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörden bzw. die Betroffenen gleichermaßen gewährleistet.

Verantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Leitlinie liegt bei der/dem Bürgermeister/in.

Organisation und Aufbau, Aufgaben

Organisation und Aufbau, Aufgaben

In Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestellt der/die Bürgermeister/in eine/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n und stattet diese/n mit den erforderlichen Ressourcen aus.

Die operative Verantwortung für die verschiedenen Prozesse und Verarbeitungsschritte wird konkret durch die Dienstanweisung zum Datenschutz und der Datensicherheit festgelegt. Darin werden die jeweiligen Zuständigkeiten für die Erstellung und das Vorhalten des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, der Erstellung und Mitwirkung an Risikoanalysen, der Konzeptionierung von ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Erstellung und Mitwirkung an Datenschutz-Folgenabschätzungen geregelt. Daneben müssen notwendige organisatorische Abläufe bei der Beantwortung von Betroffenenansprüchen (z.B. Auskunft, Löschung) sowie der Abwicklung von Meldepflichten bestimmt werden.

Umsetzung der Leitlinie

Diese Leitlinie wird in der Gemeinde G durch eine Dienstanweisung zum Datenschutz (und der Datensicherheit) sowie ggf. separate Dienstanweisungen oder Richtlinien umgesetzt.

[Ort, Datum, gez. der/die Bürgermeister/in]

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

## [Optional: („Wirkung und“) gegenseitige Anerkennung / „Disclaimer“]

Diese Richtlinie und die Dienstanweisung zum Datenschutz (und der Datensicherheit) beruht auf dem Muster der (ID2 | AG Kommunaler Datenschutz, jeweils in der aktuellen Fassung verfügbar unter [id2.nsi-hsvn.de/downloads](https://id2.nsi-hsvn.de/downloads/)).

Kommunale Gebietskörperschaften können diese Leitlinien für sich nutzen und, soweit möglich, unverändert umsetzen.

Soweit keine wesentlichen Änderungen an den Mustern vorgenommen werden, können die diese Muster jeweils verwendenden Gemeinden die von anderen Gemeinden erstellten Freigaben von Verfahren, Einträgen in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Risikoanalysen und Datenschutzfolgenabschätzen als Erleichterungen ungeachtet und ohne Vorwegnahme etwaiger späterer Zertifizierungen gem. Artt. 42, 43 DSGVO anerkannt/verwendet werden.

Unbenommen bleiben den kommunalen Gebietskörperschaften bei der eigenen Umsetzung notwendige Anpassungen auf die lokalen Gegebenheiten, z.B. über den in den einzelnen Dokumenten beschriebenen Mindeststandard hinausgehende technisch-organisatorische Maßnahmen oder Aufbewahrungs- und Löschfristen etc.

Aus den Mustern resultieren keine Rechtsansprüche oder Zusicherungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben. Angestrebt wird eine Erreichung ähnlicher Datenschutzniveaus und eine gegenseitige kommunale Unterstützung sowie Hilfestellung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden etc.

Die obenstehenden Formulierungen verstehen sich als musterhafte Formulierungen, die die verwendenden Kommunen nicht von einer eigenständigen Überprüfung entbinden.

Fundstelle

Dieses Dokument bzw. die jeweils aktuelle Fassung des Musters ist zu finden auf der Webseite [id2.nsi-hsvn.de/downloads](https://id2.nsi-hsvn.de/downloads/) des Instituts ID2 | AG Datenschutz.

Urheberrecht

Dieser Text steht unter der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung Version 2.0. Der Text darf kommerziell und nicht kommerziell genutzt werden („Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) ).